

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen PZU
Herrn
Christian Hofmann
Schmalhof 1
94094 Rotthalmünster

21.02.2013

Bearbeiter/in : Steininger Anita
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397460 Do. 6.30-15.00
08593/939057 Mo-Mi. 6.30-12.00
Telefax : 0851/490595460
Zimmer : 3.23
e-Mail : anita.steinger@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
52.0.08 / 1700-04**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002 S. 3830) Gl.-Nr.: 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U;)

Antrag des Herrn Christian Hofmann, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster auf Erweiterung Schweinemasthaltung durch Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles auf Grundstück Fl. Nr. 675, Gemarkung Pattenham, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster bei unveränderten Tierzahlen

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Berechnungsblatt
1 Planmappe gezeichnet mit Genehmigungsvermerken

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Herrn Christian Hofmann, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster, nachfolgend Antragsteller genannt, wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung eines Schweinemastbetriebs durch Errichtung und Nutzung eines Schweinemaststalles bei gleichbleibenden Tierzahlen auf Fl. Nr. 675, Gemarkung Pattenham, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster, erteilt.

*Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen **Gesprächstermin!***

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Sparkasse Passau (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 67
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 22464/806

Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren.



2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 2.1 Antrag auf Baugenehmigung vom 26.07.2012
- 2.2 Auszug zur Bauvorlage (2seitig) vom 23.07.2012
- 2.3 Baubeschreibung (4seitig) vom 26.07.2012
- 2.4 Nutzflächenberechnung mit Berechnung umbauten Raumes
- 2.5 Bauvorlagen:
 - Eingabeplan M 1 : 1000
 - Eingabeplan M 1 : 100 (Grundriss- und Schnittdarstellung)
 - Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1 : 5000
 - Freiflächengestaltungsplan vom 10.03.2010 mit Ergänzung vom 14.01.2013 (5seitig)
 - Lageplan aus dem geoportal.Bayern vom 21.01.13 mit Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichsfläche vom 14.01.13, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen und zu gestalten ist

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen sind einzuhalten, sofern nicht unter 3. davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten sind.

Die Planunterlagen zur Genehmigung des Landratsamtes Passau vom 25.03.2010 sowie die enthaltenen Nebenbestimmungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Anlagedaten

Die Anlage darf einen maximalen Tierbestand von 2586 Mastschweinen, davon 798 auf Vormastplätzen, zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

3.2 Allgemeine Anforderungen

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.3 Bauordnungsrecht

3.3.1 **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Passau mit dem diesem Bescheid beigelegten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ **anzuzeigen**.

Aufgrund der Spannweite des geplanten Nagelbinders (> 12 m) ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, die der Bauherr zu veranlassen hat.

Mit der **Baubeginnsanzeige** ist die Bescheinigung Standsicherheit I (Bestätigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises) vorzulegen.

In der Baubeginnsanzeige muss auch von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz die Erstellung des Brandschutznachweises bestätigt werden.

- 3.3.2 Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.3.3 Nach Ausführung des Vorhabens ist die Bescheinigung Standsicherheit II (Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung) vorzulegen.
- 3.3.4 Die **Fertigstellung** der Anlage **ist** dem Landratsamt Passau, SG 52, un-
aufgefordert **anzuzeigen**. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz zu übersenden

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

- 3.4.1.1 Es ist eine funktionssichere Zwangsentlüftungsanlage zu errichten. Die Zwangslüftung ist als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.
- 3.4.1.2 Die Lüftungsanlage muss den Anforderungen der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" genügen. Im Sommer ist mindestens eine Lüfrate für die Zielgröße t von 3 K zu erreichen. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage ist von einem maximalen Stallbesatz auszugehen.
- 3.4.1.3 Die Zuluft ist über Verteilanlagen, wie z.B. Porenteildecken, Porenkanäle in den Stall einzuleiten.
- 3.4.1.4 Die Stallabluft ist mindestens 1,5 m über der höchsten Stelle des Stalldaches ohne Abdeckung (Ausnahme Deflektorhaube) senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.
- 3.4.1.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Lüfrate 7 m/s, im Winter 3 m/s nicht überschreiten. Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Mindestlüfraten für den Sommerbetrieb nach DIN 18910 erreicht werden. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 m über den Stallboden angeordnet werden. Die Luftkanäle und Lüftungsanlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Zur Einhaltung der Austrittsgeschwindigkeit im Winter ist ggf. eine Verbindung der Drehzahlregelung mit einer Gruppenschaltung erforderlich.
- 3.4.1.6 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub in den Lüftungskanälen zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.4.1.7 Die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurentlüftungsanlage sind unzulässig. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter

über dem Stallboden angebracht werden.

3.4.1.8 Die Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen" auszu-
legen.

3.4.1.9 Die Umgebung von Futteranlagen ist sauber zu halten.

3.4.1.10

Bei Verwendung von Gärfutter sind Fehl- und Nachgärungen durch sachge-
rechten Verschluss des Silos und sachgerechter Gärfutterentnahme zu ver-
meiden. Nach erfolgter Futterentnahme ist das Silo wieder zu verschließen
und die Silage unverzüglich den Stallungen zuzuführen.

3.4.1.11

Anfallender Sickersaft aus den Gärfuttersilos ist in eine geschlossene und
dichte Sickersaftgrube abzuleiten, sofort auszufahren oder in den Güllebehäl-
ter einzuleiten.

3.4.1.12

Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist ordnungsgemäß mit
den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

3.4.1.13

Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden
Abscheidern zu versehen. Zum Vermindern der Staubentwicklung bei Tro-
ckenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen.

3.4.1.14

Geruchsintensive Futtermittel, wie Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw. sowie
verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter sind in geschlossenen Be-
hältern zu lagern. Seuchenhygienische Vorschriften bleiben davon unberührt.

3.4.1.15

Tierkörper und Tierkörperteile im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes
sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu beseitigen.

3.4.1.16

Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungs-
anlage in einem geschlossenen, abgetrennten, leicht zu reinigenden und zu
desinfizierenden Raum oder geschlossenen Behälter zwischenzulagern. Der
Raum muss so gelegen sein, dass Fahrzeuge zum Abholen der Schweine das
Betriebsgelände nicht befahren. In diesem Raum anfallende Flüssigkeiten
sind den Jauche- oder Güllebehältern oder einer Kläranlage, in der Tierseu-
chenerreger abgetötet werden, zuzuführen. Der Raum ist nicht erforderlich,
wenn im Betrieb zum Aufbewahren toter Schweine geschlossene, fugendich-
te, leicht zu reinigende und zu desinfizierende bewegliche Behälter verwendet
werden.

3.4.1.17

Güllegruben, Güllebehälter, Verbindungskanäle und Abfüllplätze müssen so
beschaffen sein, dass der bestmögliche Schutz des Grundwassers und von
Oberflächengewässer vor Verunreinigungen im Sinne der Ausführungen des
"Anforderungskatalogs für JGS-Anlagen" erreicht wird.

3.4.1.18

Die Verbindungskanäle zwischen den Ställen und außenliegenden Güllela-

gerbehältern sind geschlossen und geruchsdicht auszuführen.

3.4.1.19

Die Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken, wenn sich keine Schwimmdecke bildet. Als geruchsreduzierend wirkende Abdeckung kann alternativ zu einer festen Abdeckung (Betondeckel o.ä.) auch eine Strohhäckselabdeckung errichtet und betrieben werden. Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke (Strohhäckseldecke) muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche erfolgen. Die Strohhäckseldecke hat eine Dicke von mindestens 0,25 Metern, ca. 7 kg Stroh pro m² Güllegrubenoberfläche, aufzuweisen und an der Oberfläche ständig trocken zu sein; nach stärkeren Niederschlägen hat sie innerhalb 24 Stunden abzutrocknen, gegebenenfalls ist weiteres Strohhäcksel aufzubringen. Sie ist innerhalb 24 Stunden nach der Gülleentnahme aus den Behältern wiederherzustellen und ist sachgemäß zu warten und zu pflegen. Es darf nur trockenes Stroh über die gleichmäßige Verteilung durch einen geeigneten Häcksler aufgebracht werden. Das Stroh darf nicht durch Einmischen mittels des Rührwerkes auf der Oberfläche verteilt werden.

3.4.1.20

Die Güllegruben bzw. Vorgruben sind zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss (z.B. Siphon) abzuschließen. Die Verbindungskanäle sind geruchsdicht abzudecken.

3.4.1.21

Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringmöglichkeiten je nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.

3.4.1.22

Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.

3.4.1.23

Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.

3.4.1.24

Die offene Güllegrube ist mindestens 1,8 m vollwandig zu umwehren. In der Umwehrung darf sich keine Öffnung (Tor und dergleichen) befinden. Die Entnahmeöffnung kann durch einen Steg oder einen sehnartigen Betonteil eingebaut werden und darf nicht größer sein als für das Einführen der Pumpe unbedingt nötig ist. Der Steg ist ebenfalls vollwandig zu umwehren. Die Öffnung ist betretbar und im Bedarfsfall befahrbar abzudecken.

3.4.2 Lärmschutz

3.4.2.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohnhäusern auf den Fl.-Nrn. 692 und 668 der Gemarkung Pattenham die im Außenbereich höchstzulässigen, aufgrund von möglichen bestehenden Vorbelastungen des Immissionsortes durch Lärm anderer Emittenten, reduzierten Immissionsrichtwerte von

tagsüber 54 dB(A)
nachts 39 dB(A) und

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

3.4.2.2 Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.

3.4.2.3 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.

3.4.2.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

3.5 Wasserwirtschaft

3.5.1 Die Güllekanäle sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

3.5.2 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.

3.5.3 Rohrdurchführungen sind dauerhaft dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

3.5.4 Die Güllekanäle und Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu überprüfen (Wasserstandsprüfung).

3.5.5 Das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

3.5.6 Der Stallboden ist dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

3.5.7 In § 3 Abs. 1 NWFreiV wird eine **flächenhaften** Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht vorausgesetzt. Die Anforderungen nach Tabelle 1 der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) sind hierbei zu beachten.

3.5.8 Gemäß Absatz 4 der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) dürfen die zu entwässernden Flächen jedoch nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswasser nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit gegenüber einer Einleitung vordringlich.

3.5.9 Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder Schächte nach § 3 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nach Abs. 1 nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Die Anforderungen nach Tabelle 2 der TRENGW sind hierbei zu beachten.

3.5.10 Der Antragsteller hat sich über die Niederschlagswasserbeseitigung ausführlich zu äußern und einen **Gesamtentwässerungsplan** seines Betriebsgelän-

des mit Darstellung der einzelnen Einleitungs- bzw. Versickerungsstellen und eine Auflistung der dazugehörigen Flächen vorzulegen. Erst dann kann geprüft werden, ob eine genehmigungspflichtige Ableitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers vorliegt.

Der Gesamtentwässerungsplan ist dem Landratsamt Passau bis spätestens 4 Wochen nach Erteilung dieser Genehmigung vorzulegen.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1 Die grünordnerischen Maßnahmen entsprechend dem unter 2.6 dieses Bescheides aufgeführten Freiflächengestaltungsplanes vom 10.03.2010 mit Ergänzung vom 14.01.2013 sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahme (Feststellung der Bezugsfertigkeit) vorzunehmen.
- 3.6.2 Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.
- 3.6.3 Für die Baumaßnahme wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1238, Gmkg. Asbach, Gde. Rotthalmünster mit einer Größe von 400 m² festgesetzt. Die Fläche ist vor Ort zu kennzeichnen. Als Maßnahme ist die Fläche entweder der Sukzessions mit dem Ziel der Verbuschung zu überlassen oder als Wiese mit einmaliger Mahd im Jahr und Entfernung des Mähgutes zu bewirtschaften.
- 3.6.4 Der Vollzug dieser Auflage ist ebenfalls dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.
- 3.6.5 Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung eines unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Die Dienstbarkeit ist bis spätestens 4 Wochen nach Erteilung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung dem Landratsamt Passau vorzulegen. Die Inhalte sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

HINWEIS:

Gemäß Art 9 Satz 4 BayNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die ,Ausgleichsflächen dem Landesamt für Umwelt zu melden. Die Meldung wird durch die untere Naturschutzbehörde nach Vorlage der Dienstbarkeit vorgenommen.

2. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

5. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von	1122,00 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von	5,49 € angefallen.
Gesamtkosten:	1127,49 €

Gründe

1. Sachverhalt

1.1 Verfahren

Herr Christian Hofmann, Schmalhof 1, Rotthalmünster, nachfolgend Antragsteller genannt, besitzt auf Fl. Nr. 675, Gemarkung Pattenham, eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit einer Gesamtkapazität von 2586 Mastschweinen, davon 798 Vormastplätze. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgrenze nach Ziffer 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV von 2000 Mastschweineplätzen wird damit überschritten.

Mit Bescheid vom 25.03.2010 erhielt der Antragsteller die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinemasthaltung durch Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 800 Plätzen auf 2586 Mastschweineplätze.

Mit Antrag vom 26.07.12, eingegangen am 06.09.12 wurde durch Herrn Hofmann Christian Antrag auf Erweiterung des Schweinemaststalles gestellt und die entsprechenden Unterlagen vorgelegt. Nachträglich geforderte Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.01.2013 nachgereicht.

Nach Absprache mit dem Sachgebietsleiter und dem Umweltingenieur soll das notwendige Genehmigungsverfahren von der Immissionsschutzbehörde als wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage durchgeführt werden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil der Antragsteller dies beantragt hat und erhebliche Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Markt Rotthalmünster
- Kreisbauamt
- Fachreferentin für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Umweltschutzingenieur

Sofern diese Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Nähere Details zur vorgesehenen Anlage können dem Plangeheft (vgl. Nr. 2 des Tenors), das Bestandteil dieses Bescheides ist, entnommen werden.

Eine standortbezogene Vorprüfung zur evtl. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Der Markt Rotthalmünster erteilte am 12.09.2012 das gemeindliche Einvernehmen.

Vorhaben- und Betriebsbeschreibung:

Mit dem vorliegenden Bauantrag beabsichtigt der Antragsteller seine Anlage um einen Schweinestallanbau zum Halten von Mastschweinen zu erweitern. Gemäß der vorliegenden Baubeschreibung dient das beantragte Bauvorhaben nicht der Erweiterung der Kapazität der Anlage durch die Aufstockung des genehmigten Tierbestandes, sondern lediglich der Vergrößerung des Platzes für jedes gehaltene Tier in der Gesamtanlage (derzeit 0,65 m², nach Anbau 0,75 m² Platz je Schwein).

Die zukünftige Massentierhaltungsanlage besteht weiterhin im Wesentlichen aus vier bestehenden Stallgebäuden. Der nach der TA Luft erforderliche Mindestabstand vom Geruchsschwerpunkt zur nächstgelegenen vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung, unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 der TA Luft des Gesamttierbestandes, beträgt nach Abbildung 1 der TA Luft ca. 350 Meter. Der Geruchsschwerpunkt befindet sich nach einer graphischen Bestimmung unter Anwendung des Hebelgesetzes ungefähr drei Meter nördlich des bestehenden Stalls II und 15 Meter südlich des neuen Stallgebäudes im Norden des Betriebsgelände im Bereich des südlichen Randes der zweiten bestehenden Güllegrube, von Westen aus gesehen, siehe beiliegende Konstruktionsskizze. Durch die beantragte Erweiterung verschiebt sich der Geruchsschwerpunkt im Vergleich zur bisher genehmigten Anlage nur unwesentlich. Innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 350 Metern befinden sich keine dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers nicht zurechenbare Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser im Außenbereich bestehen auf den Fl.-Nrn. 692 und 668 der Gemarkung Pattenham, außerhalb dieses erforderlichen Mindestabstandes mit einem Radius von 350 Metern.

1.2 Örtliche Lage

Die Anlage befindet sich im Außenbereich. Als landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung ist die Anlage im Außenbereich aus bauplanungsrechtlicher Sicht privilegiert und kann auch nur im Außenbereich errichtet und betrieben werden.

Der beantragte Schweinestallanbau soll westlich des bestehenden nördlichen Schweinestalles errichtet werden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die beantragte Anlage stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

- 2.2. Nach § 4 und § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Anhang Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) und alle vorgesehenen Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Ausle-

gung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

- 2.3. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
- 2.4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

- 2.5. Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen – Nr. 3 des Tenors - stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG. Diese sind erforderlich und angemessen.
- 2.6. Der Markt Rothalmünster hat als Angelegenheit der laufenden Verwaltung am 12.09.12 das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben, bei dem es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich – im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans - handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), erteilt.
- 2.7. Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig, wobei es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

3. Beurteilung

3.1 Wasserwirtschaft

Mit dem Bauvorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die aufgeführten Auflagen erfüllt werden.

Aus den Antragsunterlagen sind keinerlei verwertbare Angaben, die Beseitigung des gesamt anfallenden Oberflächenwasser aus den befestigten Flächen (Dach- und Hofflächen), ersichtlich.

Hinweis:

Konzentrierte Einleitungen von Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen in ein Gewässer bzw. in den Untergrund über eine Versickerungsanlage bedürfen ab einer Fläche > 1000 m² der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Konzentrierte Einleitungen von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen < 1000 m² in ein Gewässer bzw. in den Untergrund über eine Versickerungsanlage sind wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig, wenn die Anforderungen nach § 3 und etwaige Anforderungen nach § 4 Abs.1, Satz 1 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) sowie die Anforderungen nach Ziffer 3

und 4 der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) erfüllt sind.

3.2 Naturschutz

Das Bauvorhaben stellt durch die Überbauung von Grundflächen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes oder Ortsbildes nach §§ 15-17 BNatSchG dar.

Im Umkreis von 730 m um das Stallgebäude sind keine kartierten Biotope, Waldflächen oder stickstoffempfindliche Vegetationsbestände vorhanden, so dass durch die Stickstoffemissionen keine nachhaltige Schädigung der Umwelt zu erwarten ist.

Durch die Erweiterung werden mittlerweile insgesamt mindestens 1200 m² Boden versiegelt; evtl. kommen noch Erschließungsflächen dazu. Für diese Überbauung ist eine Ausgleichsfläche in einer Größenordnung von 30 % der überbauten Fläche bereitzustellen und ökologisch aufzuwerten. Ein Lageplan mit Maßnahmenbeschreibung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Nachdem im weiten Umkreis um das Hofgelände keinerlei ökologisch wertvolle Flächen vorhanden bzw. keine Fließgewässer, Tümpel oder sonstige Feucht- oder Magerstandorte betroffen sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erforderlich.

Gegenüber dem o. g. Bauvorhaben bestehen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. Auflagen erfüllt werden.

3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Laut dem der Bauplanmappe beiliegenden Schreiben des Herrn Hofmann dient der Anbau nicht der Aufstockung des Mastschweinebestandes, sondern, um die Schweinehaltungsverordnung einhalten zu können.

Nach unseren Berechnungen kann bei 2,5 Umtrieben und einer Futtermittelverwertung von 1 : 3 auch künftig das zur Mast erforderliche Futter zu mehr als 50 %, d. h. überwiegend auf eigener Flächengrundlage erzeugt werden, da hohe Körnermais- und Weizenerträge dies ermöglichen.

Die Lagerung der anfallenden Gülle (ca. 3880 m³/a) ist bei mind. 6 Monaten Lagerdauer lt. Antragsunterlagen in 4 Güllegruben mit 1880 m³ Volumen und 5 Stallkanälen mit bis zu 1000 m³ Aufnahmevermögen gem. VAWS möglich.

Für die ordnungsgemäße Verwertung der im Ziel anfallenden Gülle stehen sowohl eigenbewirtschaftete Flächen als auch ausreichend Flächen in den mittels Vertrag gebundenen 3 Betrieben der Gülleabnehmer zur Verfügung. Weitere Abnahmemöglichkeiten sind im näheren Umkreis gegeben (viehlose bzw. vieharme Betriebe vorhanden). Der jeweilige Anwender ist für die Einhaltung der Düngeverordnung verantwortlich.

Der Güllelagerraum beträgt laut tel. Angabe des Antragstellers 2.880 m³. Das Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb gem. § 35 Abs. 1 Nr. BauGB.

Innerhalb des Abstandes von 410 m befindet sich kein Wald und auch kein sonstiges empfindliches Ökosystem.

Die Baumaßnahme steht im Einklang mit staatlichen Beratungsempfehlungen. Der Standort ermöglicht intensive Schweinemast.

3.4 Emissionen

Nach der Bayerischen Mindestabstandsformel ist vom Geruchsschwerpunkt der Anlage zum nächstgelegenen Wald oder sonstigem schützenswerten Ökosystem ein Mindestabstand von 410 Metern erforderlich. Nach der Abstandsregelung der TA Luft ist ein Mindestabstand zum nächstgelegenen Wald oder sonstigem schützenswerten Ökosystem von ca. 630 Metern einzuhalten.

Im südlichen Landkreis Passau und in den angrenzenden Landkreisen Rottal-Inn und Deggendorf bestehen im Rottal viele landwirtschaftliche Betriebe mit einer vergleichbaren Größe des Gesamttierbestands. Werden die Anforderungen, die aus wasserwirtschaftlicher und immissionsschutztechnischer Sicht an diese Art von Anlagen zu stellen sind, erfüllt, ist nicht damit zu rechnen, dass die nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu schützenden Schutzgüter nachhaltig beeinträchtigt werden. Die mit den Emissionen des Betriebs emittierten Ammoniakemissionen können nach der bayerischen Mindestabstandsformel innerhalb eines Abstandes von 410 Metern auf stickstoffempfindliche Pflanzen negative Auswirkungen hervorrufen. Ob dies im vorliegenden Fall zur Schädigung eines Waldes oder eines sonstigen Ökosystems führen kann, ist vom Amt für Landwirtschaft und Forsten und der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen. Um Belästigungen und sonstige erhebliche Nachteile durch die Geruchsemissionen der Anlage sicher ausschließen zu können, ist nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand von 350 Metern vom Geruchsschwerpunkt der Ställe I, II, III, IV und V zur nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Der nächstgelegene Immissionsort der hier zu betrachten ist, befindet sich in östlicher Richtung in einem Abstand von ca. 380 Metern zum Geruchsschwerpunkt der Anlage. Dieser Immissionsort besteht im Außenbereich. Aus fachtechnischer Sicht ist einigermaßen sicher auszuschließen, dass bei einer Anlagentechnik des neu beantragten Stallgebäudes die dem Stand der Technik, damit den Anforderungen nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft entspricht, keine erheblichen Belästigungen oder sonstigen Nachteile für den nächstgelegenen Immissionsort zu befürchten sind. Außer Acht wird hier gelassen, dass die bestehende Altanlage in Bezug auf deren Anlagentechnik nicht dem Stand der Technik entspricht. Bei der Bestimmung des erforderlichen Mindestabstandes wurde die Güte der Anlagentechnik nicht bewertet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird, durch die Beteiligung der verschiedenen Fachbehörden wie Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Amt für Landwirtschaft und Forsten und der Unteren Immissionsschutzbehörde, den Anforderungen an einen Anlagenbetrieb, der den größtmöglichen Schutz des Menschen und der Umwelt berücksichtigt, Rechnung getragen.

Die aufgeführten Auflagen und Begrenzungen sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2./1.8.2.1/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art.10 KG. Auslagen sind in Höhe von 5,49 € entstanden.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung untersagen (§ 20 BImSchG)
5. Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
6. Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. (§ 52 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Steininger

Abdruck per E-Mail:

- 1 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft per E-Mail
i m H a u s e
zur Stellungnahme vom 09.10.12
- 2 Über die Regierung von Niederbayern per E-Mail
Frau Völk
an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz
86177 Augsburg
- 3 Sachgebiet Naturschutz per E-Mail
Frau Kotz
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 26.11.12. und 31.01.13
- 3 Herrn per E-Mail
Umweltingenieur Mauser
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 09.10.12
- 4 Markt Rotthalmünster
94094 Rotthalmünster
Mit einer Planausfertigung
Zur Stellungnahme vom 12.09.12
- 5 Bauamt per E-Mail
Herrn Maier
Im Hause
Zur Stellungnahme vom 25.10.12
- 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per E-Mail
Passau-Rotthalmünster
Zur Stellungnahme vom 19.09.12/ 07.11.12 /
- 7 Staatl. Veterinäramt per E-Mail
Passau

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von 120.2888,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.2 i. V. m. 1.8.2.1	Für Investitionskosten bis 125.000 €	500,00
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s. u.
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	1000,00
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	242,00
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	182,00
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	1000,00
		insgesamt	1182,00
		Ermäßigung wegen § 15 BImSchG	60,00

Es wurde bereits eine Gebühr von 60,00 Euro für die Anzeige gem. § 15 BImSchG erhoben. Die Gebühr wird um diesen Betrag ermäßigt.

Es ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 1122,00 Euro.